

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Eidgenössisches Jusitz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
rechtsinformatik@bj.admin.ch

Zürich, 26. Februar 2021

Vernehmlassung:
Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation der Justiz (BEKJ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben genanntem Geschäft Stellung zu beziehen und nehmen diese gerne innerhalb der angesetzten Frist wahr.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalisierer und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie auch Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 650 Mitglieder aus der ICT- und Internet-Branche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken. Neben Interessenvertretung betreibt Swico das nationale Rücknahmesystem «Swico Recycling» für Elektronik-Altgeräte.

Wir begrüssen die Einführung einer einheitlichen Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz im Grundsatz. Das Vorhaben ist ein weiterer Schritt in Richtung der vom Bund verfolgten Digitalisierungs-Strategien. Klare und einheitliche Regeln in der digitalen Justizkommunikation sind erwünscht und überfällig, wie auch der internationale Vergleich zeigt. Gleichzeitig besteht noch bei mehreren Themen Anpassungsbedarf.

1. Digitalisierungsfreundlicher Ansatz wird begrüsst

Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation der Justiz (nachfolgend E-BEKJ) stimmt mit dem Gesamtkonzept **E-Government** und der E-Government Strategie 2020-2023 überein. E-Government ist mit Nachdruck auf sämtliche staatliche Institutionen auszubauen. Mit dem E-BEKJ wird dazu beigetragen, die nachhaltige Kommunikation zwischen allen betroffenen Akteuren zu fördern und die internationale Partizipation der Schweiz in diesem Bereich zu verbessern. Der E-BEKJ ist auch in Übereinstimmung mit der Strategie «**Digitale Schweiz**».

Die Einführung einer umfangreichen elektronischen Kommunikation ist geeignet, zu einem **Effizienzgewinn** für private Akteure (Parteien, Rechtsanwälte), aber auch für unsere Institutionen, beizutragen. Potenzielle **Kostensenkungen** sind eine weitere Chance.

2. Anpassungsbedarf

- Prüfung der Bewirtschaftung des Portals auch durch **private Anbieter**

Offenbar wurde im Entwurf des BEKJ nur von der Möglichkeit der Bewirtschaftung des Portals durch eine öffentlich-rechtlichen Körperschaft, bestehend aus Bund und Kantonen, ausgegangen. Swico erachtet es jedoch als sinnvoll, auch die Alternative von privaten Anbietern als Bewirtschafter zu prüfen. Dies wäre förderlich für den Wettbewerb und somit auch für die Qualität der Plattform.

- Regelung der **Beweislast** notwendig

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Systemausfall der elektronischen Plattform ein realistisches Szenario darstellt. Das E-BEKJ regelt bisher nicht, wie ein Ausfall definiert wird und was die Folgen für die privaten Akteure konkret sind. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden, beispielsweise mittels einer «Force-Majeure» Regel, um Ausnahmefälle aufzufangen.

- Keine Beschränkung der **Datenformate**

Der E-BEKJ geht offenbar davon aus, dass im elektronischen Verkehr PDF-Formate verwendet werden sollen. Dieses Format ist jedoch nicht für jegliche Sachverhalte gleich gut geeignet. Vielmehr sollten gemäss Wortlaut des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes bei der vorgesehenen Datenportabilität «alle gängigen Formate» zugelassen werden.

- Spezifische Anpassungen im **Geldwäschereigesetz (GwG)**

Gemäss erläuterndem Bericht soll «goAML» als Meldetool für EMROS langfristig als Standard etabliert werden (S. 44. f. erläuternder Bericht). Weil «goAML» jedoch nicht zwingend das hohe technische und organisatorische Schutzniveau der Schweizer Banken erfüllt, müsste für Letztere eine Alternative oder eine Bestimmung zur Schadloshaltung vorgesehen werden.

3. Anpassungsbedarf im Bereich Datenschutz und -sicherheit insbesondere

Das aktuelle e-ID Projekt zeigt die **Sensitivität der Bevölkerung** betreffend Datenschutz und den hohen Stellenwert des Themas auf. Den Risiken betreffend Datenschutz und -Sicherheit ist angemessen Rechnung zu tragen. Ausführende **Verordnungen** sind grundsätzlich zeitnah mit den gesetzlichen Vorlagen zu publizieren, damit solche Bedenken rechtzeitig aus dem Weg geräumt werden können und eine erhöhte Transparenz bei diesem wichtigen Thema hergestellt werden kann.

Der E-BEKJ fällt im Datenschutz und –Sicherheitsbereich grundsätzlich zu **rudimentär** aus. Beispielsweise fehlt es an einer Regelung zur **Aufbewahrung und Archivierung** von Daten. Es erschliesst sich bereits aus dem Anwendungsbereich nicht, ob die neue Plattform ausschliesslich auf Zustellung und Empfang ausgerichtet ist oder auch Aufbewahrung und Archivierung adressiert werden sollen. Letzteres ist begrüssenswert, würde jedoch nach sich ziehen, dass auch Fragen zu Zugriffsrechten und Verschlüsselung bedacht werden müssen. Begrüssenswert wäre zudem, die Möglichkeit der Veröffentlichung von Urteilen zu prüfen.

Bei der elektronischen Plattform handelt es sich um zentralisiertes System, womit der Plattformbewirtschafter Zugriff auf sämtliche Daten und Kommunikationsinhalte erhält. Es wäre zu begrüssen, wenn Aussagen dazu gemacht werden, dass **keine personalisierten Analysen** von Benutzer*Innen erstellt werden dürfen.

Wir bedanken uns bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Knöpfli



Präsident

Ivette Djonova



Head of Legal & Public Affairs